

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

E-Mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 14.07.2012

Aktenzeichen: 3/12/SGdV

Urteil

im Berufungsverfahren

über die Berufung von

**Spieler X,
- Berufungsführer -**

**gegen das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Oberpfalz Aktenzeichen 06/11 vom
15.02.2012.**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 014.07.2012 durch

den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Das Urteil des SGdB Oberpfalz wird aufgehoben.**
- 2. Der Spieler X wird nach §75 RVStO zu einer Spielsperre für die Zeit vom 01.10.2012 bis zum 31.10.2012 verurteilt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.**

Sachverhalt

Der Sachverhalt der zum Urteil des SGdB Oberpfalz führte wird dort ausführlich aufgeführt. Auf eine Darstellung des Sachverhaltes im Berufungsurteil wird daher verzichtet. Für das Gericht relevante Gesichtspunkte werden in der Begründung des Urteils aufgeführt.

Am 21.02.2012 hat der Berufungsführer beim Vorsitzenden des SGdV Berufung gegen das Urteil des SGdB Oberpfalz (Az 06/11) vom 15.02.2012 eingelegt.

Die Berufung richtet sich gegen die Verurteilung wegen Unsportlichkeit nach §71 RVStO. Der Berufungsführer gibt an, erstmals aus dem Urteil vom Vorwurf des unsportlichen Verhaltens zu erfahren. Er gab an, dass er den Spieler nicht absichtlich mit dem Ball getroffen hat, da sich der Treffer aus dem Spiel heraus ergab. Er hat sich auch entschuldigt und alle Beteiligten haben dies akzeptiert. Weiterhin gab er an das der beleidigende Ausspruch mit dem Zusatz seines Vornamens versehen und somit auf sich selbst bezogen war.

Am 01.03.2012 eröffnete der Vorsitzende das Berufungsverfahren vor dem SGdV. Er gab allen Beteiligten bis zum 15.03.2012 die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben.

Das SGdB übermittelte die Verfahrensakten. Es gingen die Stellungnahmen vom Gegner, dem gegnerischen Mannschaftsführer und dem Schiedsrichter am Tisch ein. Alle Zeugen bestätigten, dass das Spiel nach der vermeintlichen Unsportlichkeit und einer Entschuldigung des Berufungsführers fortgesetzt wurde. Alle Zeugen interpretierten den Schuss mit dem Ball als absichtliche Handlung. Alle drei Zeugen gaben an dass die beleidigenden Worte ohne den Zusatz des Vornamens von X fielen und direkt an den Schiedsrichter am Tisch gerichtet waren.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Tatbestand

In einem Berufungsverfahren wird ein Urteil nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht überprüft. Das Berufungsgericht muss daher auch eigene Tatsachenfeststellungen treffen. Die Tatsachenfeststellungen des ersten Urteils müssen vom Berufungsführer nicht widerlegt werden. Es gelten die gleichen Rechtsgrundsätze wie ersten Verfahren.

Der Verfahrensfehler, dass der Vorwurf des unsportlichen Verhaltens dem Berufungsführer erst beim Urteil mitgeteilt wurde kann durch die erneute Tatsachenfeststellung im Berufungsverfahren geheilt werden.

Hier sieht das Berufungsgericht allerdings anders als die Vorinstanz dieses Verhalten als nicht beweisbar an. Der Schuss wird in drei Zeugenaussagen als absichtliches Verhalten interpretiert. Dagegen spricht die Aussage des Beschuldigten und dass der Ball aus dem Spiel heraus geschlagen wurde. In der Notiz auf dem Spielbericht ist ein absichtliches Verhalten des Beschuldigten nicht erwähnt. Ebenso stimmen die Zeugenaussagen im zeitlichen Ablauf nicht mit den Notizen auf dem Spielbericht überein. Zudem ist das Spiel nach der Entschuldigung fortgesetzt worden. Dies spricht alles eher für die Darstellung des Beschuldigten.

Anders als die Vorinstanz sieht das Berufungsgericht den Tatbestand der Beleidigung nach § 75 RVStO als erwiesen an. Alle drei Zeugen geben an das die beleidigenden Worte ohne einen weiteren Zusatz direkt an den Schiedsrichter am Tisch gerichtet waren. Die Aussage des Beschuldigten, der Ausspruch war an sich selbst gerichtet, wertet das Gericht als „Schutzbehauptung“. Man wendet sich nicht einer anderen Person zu, um sich dann selbst zu Beleidigen.

Strafzumessung

Nach §75 RVStO ist das festgestellte Verhalten mit einer Sperre von bis zu 12 Monaten zu bestrafen. Da es sich bei dem betreffenden Kraftausdruck um eine Beleidigung handelt, die man in anderen Situationen als derbe Ausdrucksweise wahrnimmt, hält das Gericht eine Sperre im untersten Bereich der Vorgabe für ausreichend.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Revision möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Prof. Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 75,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender